

VEREINSSATZUNG

des Bundesverbandes rechtswissenschaftlicher
Fachschaften e.V.
(BRF-Satzung)



Stand 18.06.2023

Zuletzt geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 18.06.2023,

geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 06.06.2022

Neufassung mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 29.05.2021

I. Allgemeines	1
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsstelle, Geschäftsjahr	1
§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit	1
§ 3 Vereinsorgane und Gremien	2
§ 4 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung	3
§ 5 Persönliche Abstimmung.....	3
§ 6 Abstimmung im Umlaufverfahren.....	4
§ 7 Personenwahlen	4
§ 8 Finanzen.....	5
II. Mitgliedschaft.....	5
§ 9 Mitgliedschaft.....	5
§ 10 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft	6
§ 11 Ausübung, Beendigung und Ruhen der Mitgliedschaft	6
III. Die Mitgliederversammlung.....	7
§ 12 Mitgliederversammlung	7
§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung	8
§ 14 Durchführung der Mitgliederversammlung	8
§ 15 Grundsatzprogramm und Resolutionen.....	8
§ 16 Elektronische Mitgliederversammlung	9
IV. Der Vorstand	10
§ 17 Vorstand	10
§ 18 Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstandes.....	11
§ 19 Amtsenthebung eines Vorstandsmitglieds	11
V. Gremien und Zwischentagung	12
§ 20 Gremien.....	12
§ 21 Finanz- und Kassenprüfungsausschuss	13
§ 22 Arbeitskreise.....	14
§ 22a Referendariatskommission.....	14
§ 23 Beirat	15
§ 24 Zwischentagungen.....	15
VI. Schlussvorschriften	16
§ 25 Satzungs- und Ordnungsänderungen.....	16
§ 26 Auflösung des Vereins	16
§ 27 Anfallsberechtigung.....	16
§ 28 Übergangsbestimmung	16

§ 29 In-Kraft-Treten.....	17
---------------------------	----

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsstelle, Geschäftsjahr

- (1) ¹Der Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften (BRF) ist der freiwillige Zusammenschluss der Fachschaften an rechtswissenschaftlichen Fakultäten oder entsprechenden Einrichtungen der Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland im Sinne einer Dachorganisation. ²Er führt den Namen „Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V.“. ³Der Verein darf Dritten gegenüber auch als „BRF“ oder „BRF e.V.“ auftreten.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
- (3) Die Geschäftsstelle des Vereins entspricht dem Sitz des Fachschaftsrates Rechtswissenschaften der Universität Hamburg oder, wenn dies aus Gründen der Erreichbarkeit zwingend erforderlich ist, dem Wohnsitz der:des jeweiligen Vorstandsvorsitzenden. ²Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag der:des Vorstandsvorsitzenden durch persönliche Abstimmung oder im Umlaufverfahren.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) ¹Im BRF wirken die Vereinsmitglieder zur Erfüllung der Vereinszwecke zusammen. ²Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ³Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung und der Studentenhilfe. ⁴Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) Zusammenarbeit und Vernetzung der rechtswissenschaftlichen Fachschaften innerhalb der Bundesrepublik Deutschland,
 - (b) Sicherung und Förderung der Qualität der juristischen Ausbildung,
 - (c) Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches unter den Vereinsmitgliedern über hochschul- und wissenschaftspolitische Entwicklungen und Problemstellungen,
 - (d) Erarbeitung von Stellungnahmen zu hochschul- und wissenschaftspolitischen Fragen, soweit diese die Vereinsmitglieder angehen,

- (e) Vertretung der Studierenden der rechtswissenschaftlichen Studiengänge in der Öffentlichkeit und in der politischen Entscheidungsfindung, insbesondere durch die Mitwirkung bei der Beratung von Behörden, Organisationen, Verbänden und Vertretungen, soweit die Vereinsmitglieder betroffen sind.
- (2) Der BRF erfüllt seine Aufgaben, indem er insbesondere
- (a) einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung (Bundesfachschaftentagung, BuFaTa) im Sinne von § 12 veranstaltet,
 - (b) im laufenden Geschäftsjahr durch Gremienarbeit die Bundesfachschaftentagung vor- und nachbereitet,
 - (c) eine oder mehrere Zwischentagungen (ZwiTa) im Sinne von § 24 veranstaltet und
 - (d) die gemeinschaftlichen Ziele und Belange seiner Vereinsmitglieder vertritt.
- (3) Der Verein ist demokratisch, überparteilich und unabhängig; insbesondere sind die Inhaber:innen von Vereinsämtern den einzelnen Vereinsmitgliedern sowie bei Mitgliedschaft in politischen Parteien und politischen Vereinigungen diesen gegenüber nicht weisungsgebunden.
- (4) ¹Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ²Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) ¹Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- (6) ¹Alle Inhaber:innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. ²Eine weitere Aufwandsentschädigung aus den Mitteln des BRF wird nicht gewährt.

§ 3 Vereinsorgane und Gremien

- (1) Organe des Vereins sind
- (a) die Mitgliederversammlung und
 - (b) der Vorstand.
- (2) Weitere, mit besonderen Rechten nach dieser Satzung ausgestattete Gremien sind
- (a) der Finanz- und Kassenprüfungsausschuss (FiKaPrü),
 - (b) die einzelnen Arbeitskreise,

- (c) die Referendariatskommission (RefKo) und
 - (d) der Beirat.
- (3) ¹Alle Organe und Gremien üben die ihnen zugewiesenen Aufgaben eigenständig aus. ²Sie werden durch natürliche Personen besetzt.
- (4) Organe können Stellungnahmen abgeben und diese an geeigneter Stelle veröffentlichen; wollen Gremien Stellungnahmen veröffentlichen, ist die Zustimmung eines Organs erforderlich.
- (5) ¹Aufgrund der Satzung oder einer Ordnung können Organe oder Gremien freiwillige Referent:innen einsetzen. ²Referent:innen sind nicht Teil des Organs oder Gremiums, für ihre Amtszeit gelten jedoch die Regelungen für das jeweilige Organ oder Gremium entsprechend.

§ 4 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) ¹Zu Beginn jeder Sitzung eines Organs oder Gremiums ist die Beschlussfähigkeit festzustellen. ²Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, besteht die Beschlussfähigkeit, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß vertreten sind. ³Ordnungsgemäß vertreten sind Mitglieder, wenn sie anwesend sind oder ihre Stimme auf ein anderes anwesendes Mitglied des Organs oder Gremiums durch Anzeigen gegenüber der Sitzungsleitung übertragen haben. ⁴Die Anzeige erfolgt formlos, soweit nicht an anderer Stelle eine Form vorgeschrieben wird. ⁵Eine Sitzung ist auch weiter beschlussfähig, wenn sich die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, solange nicht ein stimmberechtigtes Mitglied die Beschlussfähigkeit anzweifelt; dieses Mitglied zählt bei der Feststellung zu den Anwesenden.
- (2) ¹Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch persönliche Abstimmung. ²Wird eine Sitzung als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt, erfolgt die Abstimmung mündlich, auf Zuruf oder in elektronischer Form. ³Die Geschäftsordnung des Organs oder Gremiums kann in Ausnahmefällen die Abstimmung im Umlaufverfahren zulassen.
- (3) ¹Soweit diese Satzung oder die entsprechende Geschäftsordnung nichts anderes regelt, erfolgt die Beschlussfassung mit relativer Mehrheit. ²Die relative Mehrheit bezeichnet die Zustimmung der meisten abgegebenen Stimmen; Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

§ 5 Persönliche Abstimmung

- ¹Die persönliche Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen oder zuvor ausgeteilter Stimmkarte. ²Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim abzustimmen.

§ 6 Abstimmung im Umlaufverfahren

- (1) ¹Ist in der Satzung die Möglichkeit des Umlaufverfahrens vorgesehen oder besteht dringende Eilbedürftigkeit, können die Mitglieder im Umlaufverfahren abstimmen. ²Die Eilbedürftigkeit muss aus dem Beschlussentwurf, der vom Vorstandsvorsitz oder der Stellvertretung versendet wird, hervorgehen.
- (2) ¹Wird im Umlaufverfahren abgestimmt, erfolgt dies grundsätzlich telekommunikativ per E-Mail. ²Die Abstimmung wird durch Übersendung der Abstimmungsvorlage an sämtliche Vereinsmitglieder eingeleitet. ³Die Abstimmungsvorlage muss eine verbindliche Frist sowie die Art und Weise der Kenntlichmachung des Wählerwillens regeln. ⁴Der Eingang der E-Mail mit der Abstimmungsvorlage ist umgehend vom Empfänger zu bestätigen; hierauf ist im Betreff gesondert hinzuweisen.
- (3) Innerhalb der Frist muss das Abstimmungsergebnis dem Absender der Abstimmungsvorlage per E-Mail zugehen.
- (4) ¹Der Beschluss ist mit Zustimmung der relativen Mehrheit wirksam, wenn mindestens ein Drittel der zu beteiligenden Vereinsmitglieder ordnungsgemäß abgestimmt hat. ²Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

§ 7 Personenwahlen

- (1) Personenwahlen werden zur Besetzung von Organen und Gremien mit natürlichen Personen durchgeführt.
- (2) ¹Personenwahlen erfolgen geheim; ausgenommen sind der Wahlausschuss und das Tagungspräsidium. ²Es kann offen abgestimmt werden, wenn Personenwahlen im Rahmen der Neueinsetzung eines Gremiums stattfinden und nicht mehr Personen zur Wahl stehen, als Plätze zu besetzen sind.
- (3) ¹Für den Vorstand ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder auf sich vereinigt (absolute Mehrheit der Anwesenden); im Falle einer Stichwahl kann die Wahlordnung ein abweichendes Quorum vorsehen. ²Für ein Gremium ist gewählt, wer die relative Mehrheit auf sich vereinigt, sofern die Wahlordnung nichts anderes vorsieht. ³Wiederwahlen sind möglich.
- (4) ¹Personenwahlen im Umlaufverfahren sind unzulässig. ²Ausgenommen sind Personenwahlen, die im Zuge der gleichen Abstimmung über ein neu eingesetztes Gremium (§ 20 Abs. 1) veranstaltet werden oder wenn in Folge eines Ausscheidens einer Person oder aufgrund eines Beschlusses des Wahlausschusses gemäß der Wahlordnung eine Nachwahl des Vorstands- oder Gremienpostens erforderlich ist.

(5) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 8 Finanzen

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung kann dem Verein eine Finanzordnung geben. ²Die Finanzordnung trifft insbesondere Regelungen über
- (a) die Mittelverwendung,
 - (b) die Kassenprüfung,
 - (c) Aufwandsentschädigungen,
 - (d) den Umgang mit Vereinsspenden,
 - (e) die Bildung und Auflösung von Rücklagen und
 - (f) die Anforderungen an den Vereinshaushalt sowie den Nachtragshaushalt.
- (2) ¹Die Finanzordnung kann die Vereinsmitglieder zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichten. ²Über Modalitäten, wie Höhe und Fälligkeit des Beitrags beschließt die Bundesfachschaftentagung mit Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder.

II. Mitgliedschaft

§ 9 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können die in § 1 Abs. 1 genannten Fachschaften rechtswissenschaftlicher Fakultäten und Institute werden, sie tragen die Bezeichnung „Vereinsmitglied“.
- (2) In Ländern, in denen den Fachschaften oder Studierendenschaften aufgrund landesgesetzlicher Regelungen keine Rechtspersönlichkeit zukommt, können Vereinigungen, die die studentische Interessenvertretung gleich einer Fachschaft und in Abstimmung mit studentischen Vertreter:innen des Fakultäts- beziehungsweise Fachbereichsrates wahrnehmen, Vereinsmitglied werden.
- (3) ¹Die Aufnahme als Vereinsmitglied setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand voraus. ²Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. ³Der Beitritt wird mit der Zustimmung der Mitgliederversammlung wirksam.
- (4) ¹Der Aufnahmeantrag wird durch persönliche Abstimmung auf der Mitgliederversammlung entschieden. ²Vorher ist die Gelegenheit zur Aussprache zu geben. ³In Ausnahmefällen ist eine Abstimmung im Umlaufverfahren möglich. ⁴Wird ein Antrag abgelehnt, kann dieser zur nächsten Mitgliederversammlung erneut gestellt werden.

§ 10 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

- (1) ¹Die Vereinsmitglieder dürfen die Ergebnisse der Arbeitskreise für die Vertretung ihrer Studierenden nutzen und fortentwickeln. ²Sie berücksichtigen die Beschlusslage des BRF bei der Vertretung ihrer Studierenden innerhalb und außerhalb der Hochschule.
- (2) An die Vereinsmitglieder gerichtete Beschlüsse ergehen in Form von Empfehlungen.
- (3) Will ein Vereinsmitglied gegenüber Dritten außerhalb der Hochschule von Positionen des Vereins, insbesondere vom Grundsatzprogramm, abweichen oder will es einer Empfehlung gemäß Absatz 2 nicht nachkommen, muss es dies dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen mitteilen.

§ 11 Ausübung, Beendigung und Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) ¹Die Mitgliedschaft wird durch diejenigen natürlichen Personen ausgeübt, die durch die Vereinsmitglieder entsendet wurden. ²Sie tragen die Bezeichnung „Vertreter:innen“ und bilden gemeinsam eine „Delegation“.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) durch Selbstauflösung eines Vereinsmitglieds, nicht jedoch durch deren rechtliche oder tatsächliche Umorganisation,
 - (b) wenn das Vereinsmitglied die von dieser Satzung geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt und dies durch Beschluss des Vorstands festgestellt wird, oder
 - (c) durch freiwilligen Austritt.
- (3) ¹Der freiwillige Austritt kann nur durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstandsvorsitz erfolgen. ²Er ist zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
- (4) ¹Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann das Ruhen der Mitgliedschaft angeordnet werden, wenn
 - (a) ein Vereinsmitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Zahlungen nicht nachkommt, oder
 - (b) ein Vereinsmitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen satzungsmäßigen Pflichten nicht nachkommt.

²Über das Ruhen der Mitgliedschaft ist das Vereinsmitglied unverzüglich zu informieren. ³Die Anordnung darf im Falle des lit. a erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und eine Zahlung nicht erfolgt ist. ⁴Ist das Fehlverhalten beendet, beschließt der Vorstand vorläufig über das Ende der Ruhezeit; die Wirksamkeit des Beschlusses hängt von der Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung.

III. Die Mitgliederversammlung

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. ²Die Rechte aus der Mitgliedschaft werden in der Mitgliederversammlung durch die Vertreter:innen wahrgenommen. ³Sie tritt als ordentliche Mitgliederversammlung einmal jährlich zusammen und trägt dann die Bezeichnung „Bundesfachschaftentagung“. ⁴Ein Turnus von zwölf Kalendermonaten soll hierbei eingehalten werden.
- (2) Die Bundesfachschaftentagung hat neben den in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben über die Belange des Vereins zu beschließen, insbesondere über
 - (a) Vorschläge und Anregungen für die Arbeit des Verbandes,
 - (b) Anweisungen an den Vorstand und die Gremien,
 - (c) Empfehlungen an die Vereinsmitglieder,
 - (d) Gremienvorlagen,
 - (e) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstands und der Arbeitskreise,
 - (f) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr und
 - (g) den Tagungsort für die nächste Bundesfachschaftentagung durch die Wahl des Vorstandsressorts für „Tagungen“.
- (3) ¹Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann über die Belange des Vereins im Sinne von Abs. 2 lit. a-f sowie über die Neueinsetzung von Gremien gemäß § 20 Abs. 2 oder die Verlegung des Geschäftssitzes § 1 Abs. 3 beschließen. ²Für Personenwahlen gilt § 7 Abs. 4 entsprechend. ³Die Bundesfachschaftentagung kann zudem beschließen, einzelne, darüber hinaus gehende, Aufgaben und Rechte, die ihr durch diese Satzung zugewiesen sind auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu vertragen.

- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung binden den Vorstand und die nachgeordneten Gremien.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Einladung zur Bundesfachschaftentagung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, in Absprache mit dem die Tagung ausrichtenden Vereinsmitglied. ²Sie erfolgt in Schrift- oder in Textform und unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung. ³Zur Bundesfachschaftentagung sind sämtliche Vereinsmitglieder einzuladen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 gilt für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Frist von einem Monat.

§ 14 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung wird von einem Tagungspräsidium geleitet. ²Das Tagungspräsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) ¹Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. ²Die Stimme wird einheitlich durch eine:n Vertreter:in der Delegation abgegeben. ³Andere Vertreter:innen der Delegation können dieser Stimmabgabe formlos widersprechen, die Stimmabgabe gilt dann als Enthaltung. ⁴Die Vereinsmitglieder können ihr Stimmrecht auf ein anderes Vereinsmitglied durch Anzeige in Textform gegenüber der Sitzungsleitung übertragen.
- (3) ¹Alle Studierende eines Studiengangs mit rechtswissenschaftlichen Bezügen haben Rederecht. ²Das Tagungspräsidium kann weiteren Personen das Wort erteilen.
- (4) ¹Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Tagungspräsidium und den Protokollant:innen zu unterzeichnen ist. ²Das Protokoll ist den Vereinsmitgliedern binnen eines Monats zuzuleiten.
- (5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Bundesfachschaftentagung.

§ 15 Grundsatzprogramm und Resolutionen

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder über das Grundsatzprogramm des BRF. ²Das Grundsatzprogramm ist die systematische Sammlung von Forderungen und Positionen des BRF zu solchen Belangen des Studiums, der juristischen Ausbildung und der Verfassung der Hochschulen und Studierendenschaften, die für den Verein eine dauerhafte und besondere Bedeutung haben.

- (2) ¹Resolutionen enthalten Beschlüsse und Erwägungsgründe für die Bewertung eines bestimmten Themas durch den BRF. ²Zu Forderungen und Positionen des Grundsatzprogrammes können konkretisierende Resolutionen beschlossen werden. ³Die Beschlussfassung oder der Widerruf erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit relativer Mehrheit.

§ 16 Elektronische Mitgliederversammlung

- (1) ¹Eine Mitgliederversammlung gem. § 12 Abs. 3 kann in elektronischer Form als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. ²Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. ³Der Chat-Raum muss vorsehen, dass er für die Vereinsmitglieder nur einem gesonderten Passwort zugänglich ist und die Vereinsmitglieder als stimmberechtigte Mitglieder erkennbar sind. ⁴Das jeweils nur für die aktuelle Sitzung gültige Passwort wird maximal 24 Stunden vor der Versammlung in einer gesonderten E-Mail an die Vereinsmitglieder versendet. ⁵Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, das Passwort vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen.
- (2) ¹Abweichend von § 4 Abs. 1 ist die elektronische Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vereinsmitglieder an der Sitzung teilnimmt oder sich ordnungsgemäß vertreten lässt. ²Ist die elektronische Mitgliederversammlung beschlussunfähig, kann die Sitzung abgebrochen werden und mit der Frist von einer Woche eine neue elektronische Mitgliederversammlung einberufen werden. ³Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig der Anzahl der teilnehmenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (3) ¹Personenwahlen sind im Zuge einer elektronischen Mitgliederversammlung unzulässig. ²Geheime Abstimmungen im Sinne von § 5 Abs. 1 S. 2 erfolgen auf einer elektronischen Mitgliederversammlung in nicht namentlicher Abstimmung.
- (4) ¹Die elektronische Mitgliederversammlung kann abweichend über alle Belange des Vereins beschließen, wenn die Durchführung einer Bundesfachschaftentagung aufgrund von höherer Gewalt oder behördlicher Anordnung nicht stattfinden kann oder vor der Einberufung ersichtlich ist, dass die Durchführung infolge höherer Gewalt oder behördlicher Anordnung nicht möglich sein wird. ²Der Beschluss zur Durchführung der Bundesfachschaftentagung in elektronischer Form erfolgt im Umlaufverfahren und benötigt die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Vereinsmitglieder. ³Personenwahlen erfolgen dann in nicht namentlicher Abstimmung.

IV. Der Vorstand

§ 17 Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand setzt sich aus dem Vorstandsvorsitz und sechs weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen. ²Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. ³Der Vorstandsvorsitz ist einzelvertretungsberechtigt, alle übrigen Vorstandsmitglieder sind je zu zweit gemeinsam vertretungsberechtigt, es sei denn, das Vorstandsmitglied nimmt eine lediglich rechtlich vorteilhafte Handlung vor.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Bundesfachschaftentagung gewählt.
- (3) ¹Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet mit Beginn des 15. Tages nach Abschluss der nächsten Bundesfachschaftentagung. ²Wiederwahl ist möglich. ³Werden keine Nachfolger:innen gewählt, sind die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder verpflichtet, die Geschäfte bis zur Wahl ihrer Nachfolger:innen weiterzuführen.
- (4) ¹Fünf der Vorstandsmitglieder müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl eingeschriebene Studierende eines rechtswissenschaftlichen Studiengangs sein. ²Ihr Amt bleibt von einer Exmatrikulation unberührt, soweit diese nicht in Verbindung mit einer rechtskräftigen Ordnungsmaßnahme steht. ³Werden mehr als zwei Vorstandsmitglieder gewählt, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl keine eingeschriebenen Studierenden eines rechtswissenschaftlichen Studiengangs sind, findet zwischen diesen Vorstandsmitgliedern eine ressortübergreifende Stichwahl statt.
- (5) Der Vorstand gliedert sich in den Vorstandsvorsitz sowie folgende Ressorts:
 - (a) Öffentlichkeitsarbeit und stellvertretender Vorsitz
 - (b) Finanzen
 - (c) Sponsoring und Kooperationen
 - (d) IT
 - (e) Inhaltliche Koordination
 - (f) Tagungen
- (6) ¹Das Vorstandsmitglied für „Finanzen“ darf an Sitzungen des Finanz- und Kassenprüfungsausschusses teilnehmen. ²Das Vorstandsmitglied für „Inhaltliche Koordination“ ist zugleich Vorsitzende:r der Arbeitskreiskonferenz (AKK).

§ 18 Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstandes

- (1) ¹Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung oder durch Zuweisung der Mitgliederversammlung einem anderen Organ oder Gremium zugewiesen sind. ²Zu den Kernaufgaben des Vorstandes gehören
 - (a) die Führung der laufenden Geschäfte des BRF,
 - (b) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung in Koordination mit dem die Bundesfachschaftentagung ausrichtenden Vereinsmitglied, den zuständigen Gremien und dem Vorstandsmitglied für „Tagungen“,
 - (c) die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - (d) die Erstellung eines Jahresberichtes bis spätestens zu der Bundesfachschaftentagung an der die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder endet,
 - (e) die Vorbereitung des Haushaltsplans für das künftige Geschäftsjahr und
 - (f) die Entscheidung über konkrete Maßnahmen zur Zweckerreichung im Sinne des § 2.
- (2) ¹Der Vorstand kann durch Beschluss Referent:innen einsetzen. ²In dem Beschluss ist mindestens die Zuordnung zu einem Ressort und die Amtsbezeichnung festzulegen. ³Referent:innen unterstützen das jeweilige Vorstandsmitglied allgemein oder bei einer besonderen Aufgabe.
- (3) Nach Rücksprache mit der Arbeitskreiskonferenz (AKK), kann der Vorstand die Einrichtung von Projektgruppen beschließen.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Vorstand kann zur Unterstützung der Vereinsgeschäfte eine Geschäftsstelle einsetzen.

§ 19 Amtsenthebung eines Vorstandsmitglieds

- (1) ¹Ein Vorstandsmitglied kann durch Beschluss der Vereinsmitglieder auf Antrag
 - (a) eines Viertels der Vereinsmitglieder,
 - (b) des FiKaPrü, des Beirats, der Arbeitskreiskonferenz oder
 - (c) der Mehrheit der Vorstandsmitgliederim Umlaufverfahren, mit einfacher Zweidrittelmehrheit des Amtes enthoben werden. ²Der Antrag muss begründet werden.

- (2) ¹Der Antrag nach Absatz 1 lit. a und b ist dem Vorstand schriftlich zuzuleiten. ²Das betroffene Vorstandsmitglied ist anzuhören und kann sich innerhalb von einer Woche schriftlich zum Antrag äußern. ³Der Vorstand leitet die Abstimmung spätestens binnen zwei Wochen und nicht vor Ablauf einer Woche ab Eingang des Antrags durch Übersendung der Abstimmungsvorlage und der schriftlichen Stellungnahme des betroffenen Vorstandsmitglieds ein; die Frist beginnt mit dem Eintreffen des letzten Mitgliederantrags, der zur Erreichung des Quorums notwendig ist.
- (3) Der Antrag nach Absatz 1 lit. c wird, nachdem zuvor dem betroffenen Vorstandsmitglied entsprechend Absatz 2 Satz 2 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, spätestens binnen zwei Wochen ab Beschlussfassung des Vorstandes über die Einleitung des Amtsenthebungsverfahrens und nicht vor Ablauf der Stellungnahmefrist den Vereinsmitgliedern zugeleitet.
- (4) ¹Das Ergebnis des Verfahrens ist den Vereinsmitgliedern zuzuleiten. ²Entscheiden die Vereinsmitglieder, dass das Vorstandsmitglied des Amtes enthoben werden soll, ist dies dem betroffenen Vorstandsmitglied unverzüglich per eingeschriebenen Brief durch den Vorstandsvorsitz mitzuteilen. ³Betrifft die Amtsenthebung den Vorstandsvorsitz, übernimmt die Stellvertretung die Mitteilung.
- (5) Für die Abberufung des gesamten Vorstandes steht der Rechtsweg offen.

V. Gremien und Zwischentagung

§ 20 Gremien

- (1) Als Gremien sind dauerhaft die in § 3 Abs. 2 lit. a und b genannten einzurichten; die Mitglieder dieser Gremien sind durch die Bundesfachschaftentagung für das jeweils kommende Amtsjahr zu wählen.
- (2) ¹Neben den Gremien, die in dieser Satzung mit besonderen Rechten ausgestattet sind, kann die Mitgliederversammlung zur Verwirklichung der Vereinszwecke und Vereinsziele weitere Gremien einsetzen. ²Ein eingesetztes Gremium besteht aus mindestens fünf natürlichen Personen. ³Sie sind der Mitgliederversammlung und dem Vorstand zur Rechenschaft verpflichtet. ⁴Sie wählen aus ihren Reihen einen Vorsitz und eine Stellvertretung.

- (3) ¹Bei der Konstituierung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufgabe, die Befugnisse sowie die Dauer des Bestehens eines Gremiums; im Zweifel besteht das Gremium bis zur nächsten Bundesfachschaftentagung. ²Umfasst die Aufgabe des Gremiums inhaltliche Arbeit, so hat dieses sich in besonderem Maße mit dem Vorstand für Inhaltliche Koordination abzustimmen. ³Der Vorstand für Inhaltliche Koordination kann entscheiden, dass ein inhaltlich arbeitendes Gremium mit Rederecht, aber ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Arbeitskreiskonferenz (AKK) teilnehmen darf.
- (4) ¹Die Amtszeit der Gremienmitglieder endet mit Beginn des 15. Tages nach Abschluss der nächsten Bundesfachschaftentagung. ²§ 19 gilt entsprechend.
- (5) Jedes Gremium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 21 Finanz- und Kassenprüfungsausschuss

- (1) ¹Der Finanz- und Kassenprüfungsausschuss
- (a) überprüft die Finanzführung des Vorstandes auf Einhaltung des Haushaltsplans sowie die sachlich, rechtlich und rechnerisch korrekte Buchführung und
 - (b) nimmt Stellung zum Haushaltsplan des Vorstands für das neue Geschäftsjahr.
- (2) ¹Der Ausschuss wählt auf seiner ersten Sitzung einen Vorsitz. ²Er kann während seiner Amtszeit jederzeit die Kassenprüfung vornehmen.
- (3) ¹Die Bundesfachschaftentagung wählt bis zu fünf natürliche Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl eingeschriebene Studierende eines Studiengangs mit rechtswissenschaftlichen Bezügen sein müssen. ²Sie dürfen während ihrer Amtszeit nicht dem Vorstand angehören und dürfen zudem nicht demselben Vereinsmitglied angehören, wie die Vorstandsmitglieder für „Finanzen“ oder „Tagungen“ aus dem jetzigen und vorigen Vorstand. ³Der Ausschuss kann die Anwesenheit jedes Mitglieds des Vorstands oder eines Gremiums verlangen. ⁴Der Ausschuss ist mit mindestens drei anwesenden stimmberechtigten Personen beschlussfähig.
- (4) Die Bundesfachschaftentagung kann Näheres in einer entsprechenden Ordnung regeln.

§ 22 Arbeitskreise

- (1) ¹Für die dauerhafte Bearbeitung und Weiterentwicklung inhaltlicher Positionen und Forderungen des Vereins bildet der BRF Arbeitskreise. ²Die Bundesfachschaftentagung wählt je Arbeitskreis zwei natürliche Personen als Arbeitskreisleitung. ³Jedem Arbeitskreis gehören in der Regel drei und maximal fünf Referent:innen an; über die Einsetzung von Referent:innen entscheidet die Arbeitskreisleitung. ⁴Ohne Zustimmung des Vorstands ist den Arbeitskreisen nicht gestattet, gegenüber Dritten selbstständig aufzutreten.
- (2) ¹Die Arbeitskreise sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. ²Zu diesem Zweck bilden die Arbeitskreisleitungen zusammen mit dem Vorstandsmitglied für „Inhaltliche Koordination“ die Arbeitskreiskonferenz (AKK). ³Die Arbeitskreise sind der Mitgliederversammlung und dem gesamten Vorstand gegenüber weisungsgebunden; die Arbeitskreiskonferenz kann Weisungen des Vorstands mit einem Veto blockieren. ⁴Der Vorstand kann das Veto mit der Mehrheit von Zweidritteln seiner Mitglieder außer Kraft setzen.
- (3) Das Nähere regelt die Arbeitskreisordnung.

§ 22a Referendariatskommission

- (1) ¹Zur Verbesserung der juristischen Ausbildung im Rahmen des juristischen Vorbereitungsdiensts bildet der BRF die RefKo. ²Die RefKo ist für die dauerhafte Bearbeitung und Weiterentwicklung inhaltlicher Positionen und Forderungen zum juristischen Vorbereitungsdienst zuständig. ³Sie wirkt auf einen Austausch mit den Referendar:innen und deren Personalvertretungen hin. ⁴Sie ist von den Organen und Gremien bei Fragen zum juristischen Vorbereitungsdienst anzuhören.
- (2) Die RefKo setzt sich aus bis zu sechs Personen zusammen, bestehend aus bis zu zwei Studierenden und bis zu vier Rechtsreferendar:innen. Als Rechtsreferendar:in zählt dabei auch eine Person, die weniger als ein Jahr vor dem Tag der Wahl das Rechtsreferendariat beendet hat. Die Amtszeit beträgt je Mitglied ein Jahr. Wiederwahlen sind möglich. Für die RefKo ist gewählt, wer die relative Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Bis zu zwei Studierende und bis zu zwei Rechtsreferendar:innen werden zum 1. Juni, und bis zu zwei Rechtsreferendar:innen werden bis zum 1. Dezember eines Jahres gewählt. Die Mitglieder werden in gemeinsamer Wahl durch den Vorstand und den Beirat gewählt. Die Wahlen zur RefKo sind geheim oder auch in nichtnamentlicher Abstimmung zulässig.
- (3) Die RefKo kann jederzeit Referent:innen als beratende Mitglieder einsetzen. Sie können sowohl Rechtsreferendar:innen als auch Studierende sein.

- (4) Zum Austausch mit Rechtsreferendar:innen, deren Personalvertretungen und Interessensvertretungen in den Ländern beruft die RefKo mindestens einmal im Jahr eine Referendariatsversammlung (ReV) ein. Die RefKo ist an die Beschlüsse der ReV gebunden.
- (5) Der RefKo ist gestattet, gegenüber Dritten zum juristischen Vorbereitungsdienst selbstständig aufzutreten. Sie hat sich dabei mit dem Vorstand regelmäßig abzustimmen. Kommen Vorstand und RefKo in einer Sache zu keinem Einvernehmen, wird keine Stellungnahme abgegeben.
- (6) Näheres kann die Mitgliederversammlung in einer Ordnung regeln; für die Wahlen findet § 7 dieser Satzung keine Anwendung.

§ 23 Beirat

- (1) ¹Der BRF bildet einen Beirat aus bis zu sechs Personen. ²Der Beirat berät den Verein und unterstützt diesen bei der Verfolgung seiner Zwecke und übernimmt weitere ihm durch die Satzung übertragene Aufgaben. ³Dem Beirat darf nur angehören, wer nicht dem Vorstand oder einem anderen Gremium angehört und zuvor im Vorstand oder mindestens zwei Jahre in einem Arbeitskreis oder gleichwertigem Gremium tätig war oder sich sonst besonders um den Verein verdient gemacht hat.
- (2) ¹Der Beirat arbeitet weisungsunabhängig. ²Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihren Reihen einen Vorsitz und eine Stellvertretung.
- (3) ¹Die Mitglieder des Beirats werden durch die Bundesfachschaftentagung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. ²Vorschlagsberechtigt für die Wahl der Beiratsmitglieder sind der Vorstand und die Arbeitskreiskonferenz. ³Wiederwahl ist möglich.

§ 24 Zwischentagungen

- (1) ¹Sofern es die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des BRF oder die der Vereinsmitglieder erlaubt, soll während eines Geschäftsjahres mindestens eine Zwischentagung (ZwiTa) ausgerichtet werden. ²Für die Zwischentagung ist der Vorstand, in Absprache mit dem gastgebenden Vereinsmitglied zuständig.
- (2) ¹Zwischentagungen können Empfehlungen an den Verein, seine Gremien und Organe aussprechen; mit absoluter Mehrheit der Vereinsmitglieder kann die Zwischentagung Resolutionen und Stellungnahmen verabschieden. ²Sie dürfen Nachwahlen im Sinne von § 7 Abs. 4 durchführen, wenn dies mit der Einladung zur Zwischentagung angekündigt wurde. ³§ 14 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

VI. Schlussvorschriften

§ 25 Satzungs- und Ordnungsänderungen

- (1) ¹Beschlüsse zur Änderung dieser Satzung können mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden. ²Anträge zur Änderung der Satzung sind spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten. ³Der Antrag ist den Mitgliedern durch den Vorstand innerhalb eines Tages nach Ablauf der in Satz 2 genannten Frist zuzusenden. ⁴Die einzelnen Vereinsmitglieder sowie die Organe und Gremien des Vereins sind antragsberechtigt.
- (2) Satzungsänderungen können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn sie von Aufsichts-, Gerichts-, und Finanzbehörden aus formalen Gründen oder Gründen der Anerkennung als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung verlangt werden.
- (3) Für Beschlüsse zur Änderung einer Ordnung, mit Ausnahme einer Geschäftsordnung, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 26 Auflösung des Vereins

- (1) ¹Die Auflösung des Vereines kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. ²Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitz und sein:e Stellvertreter:in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator:innen.
- (2) ¹Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird. ²Eine Auflösung des Vereins hat insbesondere bei Wegfall des in dieser Satzung vorgesehenen Zweckes zu erfolgen.

§ 27 Anfallsberechtigung

¹Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, deren Zweck die Förderung von Wissenschaft und Forschung und der Studentenhilfe ist. ²Die zu begünstigende Körperschaft wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 28 Übergangsbestimmung

¹Abweichend von § 22a Absatz 2 werden bei der ersten Wahl zwei Studierende und vier Rechtsreferendar:innen gewählt. ²Davon werden zwei Rechtsreferendar:innen für eine Amtszeit bis zum 1. Dezember 2023 und die Studierenden sowie zwei Rechtsreferendar:innen für eine Amtszeit bis zum 1. Juni 2024 gewählt.

§ 29 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt, entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen, mit Bekanntmachung im Vereinsregister in Kraft.